



SCHÜLLERMANN – WIRTSCHAFTS-
UND STEUERBERATUNG – GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stadt Pohlheim

Bericht

über die Erstellung der Eröffnungsbilanz
zum 1. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	2
C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse.....	3
I. Rechtsstellung und Wirkungskreis.....	3
II. Organe und Vertretungsbefugnis.....	3
III. Einnahmenbeschaffung	5
IV. Steuerliche Verhältnisse.....	5
V. Sonstige Prüfungen.....	6
D. Postenerläuterungen zur Eröffnungsbilanz.....	7
I. Vermögenslage.....	7
II. Erfassung der Bilanzpositionen	10
E. Bescheinigung	11

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
- Anlage 2: Anhang
- Anlage 3: Anlagenübersicht zum 1. Januar 2009
- Anlage 4: Rückstellungsübersicht zum 1. Januar 2009
- Anlage 5: Verbindlichkeitenübersicht zum 1. Januar 2009
- Anlage 6: Forderungsübersicht zum 1. Januar 2009
- Anlage 7: Übersicht über die Darlehen zum 1. Januar 2009
- Anlage 8: Bescheinigung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom Dezember 2012

735/15
POS/HI
38890

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag

Der Magistrat der Stadt Pohlheim erteilte uns den Auftrag, die

Eröffnungsbilanz der Stadt Pohlheim
zum 1. Januar 2009

zu erstellen.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Dezember 2012, die wir als Anlage diesem Bericht beifügen.

Der Bürgermeister der Stadt Pohlheim hat durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten in der Eröffnungsbilanz vollständig enthalten sind.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt der Revision des Landkreises Gießen.

Soweit aus der Prüfung noch weitere Umbuchungen veranlasst sind, wird empfohlen, diese in der vorliegenden Eröffnungsbilanz vorzunehmen. Danach soll die Vorlage der Eröffnungsbilanz in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt sodann über die Feststellung der Eröffnungsbilanz.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 sowie dem zugehörigen Anhang wurden die Regelungen der zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages geltenden Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik vom 2. April 2006) sowie die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 2. Juni 2008 und ergänzend die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zugrunde gelegt.

Den Auftrag führten wir in der Zeit von April 2013 bis August 2013 in den Räumen der Verwaltung aus und erstellten anschließend den vorliegenden Bericht.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtsstellung und Wirkungskreis

Die Rechtsstellung der Stadt Pohlheim ergibt sich aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).

Die Stadt Pohlheim ist eine kreisangehörige Kommune im Landkreis Gießen mit rund 18.000 Einwohnern. Zur Stadt Pohlheim gehören die Stadtteile Dorf-Güll, Garbenteich, Grüningen, Hausen, Holzheim und Watzenborn-Steinberg.

Die Kommune verwaltet als Gebietskörperschaft ihr Gebiet nach den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Gießen. Die obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS).

Der Sitz der Verwaltung befindet sich im Rathaus der Stadt Pohlheim, Ludwigstraße 31 im Stadtteil Watzenborn-Steinberg.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wurde die Hauptsatzung der Stadt Pohlheim am 2. Oktober 1992 von der Stadtverordnetenversammlung Pohlheim beschlossen und trat nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Mit Änderung vom 3. Juni 2005 wurde beschlossen, die Haushaltswirtschaft der Kommune ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) gemäß § 92 Abs. 3 HGO zu führen.

II. Organe und Vertretungsbefugnis

Die Bürgerinnen und Bürger der Kommune nehmen durch die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie durch Bürgerentscheide an der Verwaltung der Stadt teil.

Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Pohlheim.

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt nach § 38 Abs. 1 HGO in Gemeinden von 10.001 bis zu 25.000 Einwohner 37.

Die Stadtverordnetenversammlung wird für jeweils fünf Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zum 1. Januar 2009 sind im Anhang genannt.

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die wichtigen Entscheidungen der Stadt. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Magistrat oder einen Ausschuss übertragen. Dies gilt nicht für die in § 51 HGO aufgeführten ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung überwacht die gesamte Verwaltung der Kommune und die Geschäftsführung des Magistrats.

Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen.

Folgende Ausschüsse gibt es bei der Stadt Pohlheim zum Eröffnungsbilanzstichtag:

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt,
- Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat und neun weiteren ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern. Die Mitglieder sind im Anhang genannt.

Der Bürgermeister wird von den Bürgern der Stadt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre.

Die Stadträte werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Die Erste Stadträtin ist die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters.

Der Magistrat ist die Verwaltungsbehörde der Kommune. Er besorgt nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde.

Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Magistrats vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

Der Magistrat vertritt die Stadt.

III. Einnahmenbeschaffung

Die Stadt Pohlheim erhebt nach § 93 HGO Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erträge und Einzahlungen hat die Kommune, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für Leistungen zu erheben, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Die Stadt Pohlheim hat kein durch Satzung festgelegtes Eigenkapital. Das Eigenkapital ist auf der Grundlage der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO-Doppik als Netto-Position ausgewiesen. Diese ermittelt sich aus dem Saldo von Vermögen sowie Sonderposten und Schulden zum Bilanzstichtag.

IV. Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Pohlheim ist im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art ein steuerpflichtiger Unternehmer. Die umsatzsteuerpflichtigen Betriebe gewerblicher Art, die im Haushalt der Stadt Pohlheim geführt werden, sind:

- Wasserversorgung,
- Freibad,
- Bürgerhausbetrieb,
- Duales System Deutschland.

Die Stadt Pohlheim wird vom Finanzamt Gießen unter der Steuernummer 020 226 80341 zur Umsatzsteuer veranlagt.

Die Betriebe gewerblicher Art der Kommune unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Allerdings werden regelmäßig die erforderlichen Schwellenwerte nicht überschritten.

V. Sonstige Prüfungen

Die Revision des Landkreises Gießen hat die Jahresrechnung 2008 der Stadt Pohlheim geprüft. Hierüber liegt der Schlussbericht der Revision vom 14. Dezember 2010 vor. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim hat nach Vorlage des oben genannten Schlussberichtes dem Magistrat der Stadt Pohlheim für die Jahresrechnung 2008 Entlastung erteilt.

Vom 16. bis 18. Mai 2011 fand eine Lohnsteuer-Außenprüfung statt. Dabei wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2010 überprüft. Die letzte Lohnsteuer-Außenprüfung fand am 2., 6. und 7. Juli 2015 statt. Dabei wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014 überprüft.

Die letzte Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV wurde vom 5. bis 6. Februar 2013 durchgeführt. Geprüft wurde hierbei der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012. Die vorangegangene Prüfung erfolgte am 6. und 7. April 2009 und umfasste den Prüfungszeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008.

D. Postenerläuterungen zur Eröffnungsbilanz

I. Vermögenslage

Die Posten der Eröffnungsbilanz sind im Anhang (Anlage 2) näher aufgegliedert und beschrieben. Zusammengefasst stellt sich die erste nach der GemHVO-Doppik erstellte Eröffnungsbilanz wie folgt dar:

	1. Januar 2009	
	TEUR	%
Aktivseite		
<u>Anlagevermögen</u>		
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
– Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	52	0,08
– Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5	0,01
	58	0,09
<u>Sachanlagevermögen</u>		
– Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.892	14,32
– Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.308	11,77
– Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	13.680	22,03
– Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	202	0,33
– Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.667	2,68
– Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.541	2,48
	33.290	53,62
<u>Finanzanlagevermögen</u>		
– Anteile an verbundenen Unternehmen	9.595	15,45
– Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.110	1,79
– Beteiligungen	13.729	22,11
– Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0,00
– Wertpapiere des Anlagevermögens	46	0,07
– Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	186	0,30
	24.665	39,73
	58.012	93,44
<u>Umlaufvermögen</u>		
<u>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>	0	0,00
<u>Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</u>	0	0,00
<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
– Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1	0,00
– Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	753	1,21
– Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5	0,01
– Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	1.360	2,19
– Sonstige Vermögensgegenstände	109	0,18
	2.228	3,59
<u>Flüssige Mittel</u>	1.709	2,75
	3.938	6,34
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	133	0,21
	62.083	100,00

	1. Januar 2009	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
P a s s i v s e i t e		
<u>Eigenkapital</u>		
Netto-Position	27.021	43,52
Rücklagen und Sonderrücklagen	<u>666</u>	<u>1,07</u>
	<u>27.687</u>	<u>44,60</u>
<u>Sonderposten</u>		
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	8.952	14,42
Sonstige Sonderposten	<u>0</u>	<u>0,00</u>
	<u>8.952</u>	<u>14,42</u>
<u>Rückstellungen</u>		
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.814	9,36
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	13.312	21,44
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0	0,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0,00
Sonstige Rückstellungen	<u>1.027</u>	<u>1,65</u>
	<u>20.154</u>	<u>32,46</u>
<u>Verbindlichkeiten</u>		
Anleihen	0	0,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.362	7,03
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0,00
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	216	0,35
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	54	0,09
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	12	0,02
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>252</u>	<u>0,41</u>
	<u>4.898</u>	<u>7,89</u>
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		
	<u>393</u>	<u>0,63</u>
	<u>62.083</u>	<u>100,00</u>

Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Pohlheim ist anhand der Analyse der Eröffnungsbilanz lediglich eingeschränkt möglich, da Bilanzvergleiche zu Vorjahren noch nicht durchgeführt werden können.

Die Sachanlagen haben mit 53,62 % der Bilanzsumme eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt Pohlheim.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens orientierte sich an den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und berücksichtigt die notwendigen Abschreibungen.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie nach der so genannten Eigenkapital-Spiegelbildmethode. Im Einzelnen sind die Bewertungsverfahren der Finanzanlagen im Anhang (Anlage 2) beschrieben.

Die unter dem Eigenkapital geführte Netto-Position ist die rechnerische Restgröße, welche sich in der Eröffnungsbilanz aus dem Saldo der bewerteten Aktiva und der passivierten Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten ergibt.

Die Eigenkapitalquote beträgt 44,60 %. Ein interner Zeitreihenvergleich ist derzeit noch nicht möglich. Bei einem Fremdvergleich sind insbesondere die zugrunde gelegten Bewertungskonzepte zu berücksichtigen.

Eigenkapitalquote I **44,60 %**

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 \%$$

Eigenkapitalquote II **59,02 %**

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 \%$$

Insgesamt stehen stichtagsbezogen dem langfristigen Vermögen in Höhe von TEUR 58.012 langfristige Passiva in Höhe von TEUR 46.814 gegenüber, so dass das langfristige Vermögen zu 80,70 % durch langfristige Mittel finanziert ist.

II. Erfassung der Bilanzpositionen

Für die Eröffnungsbilanz der Stadt Pohlheim wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend den Regelungen der HGO (Stand 24. März 2010) und der §§ 38 ff. GemHVO-Doppik (Stand 2. April 2006) sowie der Verwaltungsvorschriften (Stand 2. Juni 2008) angewandt. Ergänzend hierzu wurden die relevanten Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zugrunde gelegt.

Die Bewertungen der einzelnen Bilanzpositionen wurden im Anhang (Anlage 2) näher beschrieben.

E. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Vermögensrechnung und dem Anhang – der Stadt Pohlheim zum 1. Januar 2009 erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz nach den Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO-Doppik vom 2. April 2006 sowie nach den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 2. Juni 2008 und den ergänzenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Pohlheim.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Eröffnungsbilanz sprechen.

Dreieich, 13. August 2015

Schüllermann – Wirtschafts-
und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Ing. Stephan Schüllermann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis EUR	Ergebnis Vorjahr EUR	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis EUR	Ergebnis Vorjahr EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Aktiva				Passiva			
1	Anlagevermögen	58.012.040,03		1	Eigenkapital	27.686.810,59	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	57.638,26		1.1	Netto-Position	27.020.774,96	
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	52.192,09		1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	666.035,63	
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.446,17		1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	666.035,63	
1.2	Sachanlagevermögen	33.289.577,32		1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	8.892.008,05		1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.308.354,18		1.2.4	Sonderrücklagen	0,00	
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	13.679.846,42		1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00	
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	201.940,83		1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.666.526,95		1.3	Ergebnisverwendung	0,00	
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.540.900,89		1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	
1.3	Finanzanlagevermögen	24.664.824,45		1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	9.594.652,46		1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.110.000,00		1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	
1.3.3	Beteiligungen	13.728.522,58		1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	45.726,98		2	Sonderposten	8.951.642,26	
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	185.922,43		2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	8.951.642,26	
2	Umlaufvermögen	3.937.520,87		2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	4.757.842,82	
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00		2.1.2	Zuweisungen vom nicht-öffentlichen Bereich	40.452,09	
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00		2.1.3	Investitionsbeiträge	4.153.347,35	
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.228.449,58		2.2	Sonstige Sonderposten	0,00	
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	808,14		3	Rückstellungen	20.153.634,91	
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	753.492,26		3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.813.921,96	
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.736,16		3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	13.312.457,00	
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	1.360.377,91		3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	109.035,11		3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	
2.4	Flüssige Mittel	1.709.071,29		3.5	Sonstige Rückstellungen	1.027.255,95	
3	Rechnungsabgrenzungsposten	133.386,97		4	Verbindlichkeiten	4.897.759,11	
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00		4.1	Anleihen	0,00	
				4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.361.904,41	
				4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.809.709,21	
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	290.961,68	
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	552.195,20	
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	33.233,98	
				4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00	
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
				4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	
				4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.527,18	
				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	215.690,16	
				4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	53.980,27	
				4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	12.476,68	
				4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	252.180,41	
				5	Rechnungsabgrenzungsposten	393.101,00	
	Summe Aktiva	62.082.947,87			Summe Passiva	62.082.947,87	

Die Darstellung von Vorjahreswerten ist durch die erstmalige Bilanzierung zum 1. Januar 2009 nicht möglich.

Stadt Pohlheim
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009

Anhang

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Pohlheim zum 1. Januar 2009 bildet erstmals die vollständige Darstellung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde auf Basis der doppelischen Rechnungslegung ab und entspricht damit den Zielen und Regelungen des „Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS)“.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf die Eröffnungsbilanz der Stadt Pohlheim wurden die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO; Stand 24. März 2010) sowie der GemHVO-Doppik (Stand 2. April 2006) angewendet. Für die Anwendung dieser Vorschriften wurden zudem die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (Stand 2. Juni 2008) herangezogen.

Ergänzend wurden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zugrunde gelegt.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Bewertung eingegangen.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Pohlheim wurde nach den Vorschriften des § 49 GemHVO-Doppik gegliedert.

Gemäß § 40 GemHVO-Doppik wurde eine vorsichtige Bewertung vorgenommen. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die zum Eröffnungsbilanzstichtag (1. Januar 2009) entstanden sind, wurden berücksichtigt.

In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 ist das Anlagevermögen – soweit möglich – zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen, bewertet. Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Für die Abschreibungen maßgeblich ist die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes bestimmt wurde. Es erfolgte eine Abstimmung mit der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauern. Es wurde ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt.

Von der Verwaltungsvorschrift 5.3 zu § 59 GemHVO-Doppik, nach der bisherige Bewertungen von Vermögensgegenständen der kostenrechnenden Einrichtungen nach dem Grundsatz der Kontinuität beibehalten werden können, wurde Gebrauch gemacht.

Die für das Anlagevermögen der Stadt Pohlheim erhaltenen Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge wurden ebenfalls erfasst und separat auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Sofern eine empfangene pauschale Investitionszuwendung nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden kann, wurde der Sonderposten entsprechend § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik über 10 Jahre linear aufgelöst.

AKTIVSEITE

Summe Aktiva (Bilanzsumme)

01.01.2009: EUR 62.082.947,87

1. Anlagevermögen

01.01.2009: EUR 58.012.040,03

Als Anlagevermögen werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

01.01.2009: EUR 57.638,26

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 38 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Ansatzverbot. Somit sind in der Bilanz der Stadt Pohlheim keine selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände enthalten.

Auf den Ansatz von Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechten, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von EUR 3.000,00 zzgl. Umsatzsteuer nicht überschritten haben, wurde entsprechend § 59 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik verzichtet.

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

01.01.2009: EUR 52.192,09

Eine Konzession stellt eine Erlaubnis dar, durch die von Dritten gestattet wird, bestimmte Tätigkeiten vorzunehmen. Die Kommunen besitzen i. d. R. keine zu bilanzierenden Konzessionen.

Als Lizenz bezeichnet man Verträge über die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten. Der Lizenzgeber als Inhaber des Rechts gewährt dem Lizenznehmer das Recht, den geschützten Tatbestand zu nutzen.

Wird die DV-Software unter Zugrundelegung des so genannten Bundling zusammen mit der Hardware ohne besondere Berechnung geliefert, ist sie keiner besonderen Bewertung zugänglich. Sie wird dann mit der Hardware als unselbständiger Bestandteil bewertet.

Sonstige Rechte sind vor allem spezifische Zuteilungsquoten, Wettbewerbsverbote sowie Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte, z. B. Grunddienstbarkeit, Durchleitungsrechte und Wasserentnahmerechte.

Der Ausweis unter dieser Position betrifft ein gekauftes EDV-Programm für die Finanzbuchhaltung.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

01.01.2009: EUR 5.446,17

An Dritte geleistete Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die bei der Kommune immaterielle Vermögensgegenstände begründen, werden aktiviert, sofern eine Zweckbindung sowie ein sachlicher und zeitlicher Rückforderungsanspruch vorliegen.

Ein Großteil der in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuwendungen entspricht nicht den rechtlichen Kriterien der GemHVO-Doppik für einen Ansatz in der Eröffnungsbilanz.

Die aktivierten Investitionszuweisungen für das Geschwindigkeitsmessfahrzeug samt Messgerät wurden anhand der Belege über die Investitionszuwendungen einzeln ermittelt. Die Abschreibung wurde entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionen ermittelt und mit den Unterlagen der Kommune, die die Investitionszuwendung erhalten hat, abgestimmt.

1.2 Sachanlagevermögen

01.01.2009: EUR 33.289.577,32

Bei den Sachanlagen handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Grundstücke der Kommune sind ausschließlich im Sachanlagevermögen zu bilanzieren.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung. Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, wurden Ersatzwerte (z. B. Normalherstellungskosten NHK, Bodenrichtwerte) angewendet.

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

01.01.2009: EUR 8.892.008,05

Die Erfassung und Bewertung der Grundstücke wurde von einem externen Dienstleister vorgenommen. An dieser Stelle wird auf den Erläuterungsbericht des externen Dienstleisters verwiesen, auf welchen wir auszugsweise nachfolgend eingehen.

Grundsätzlich gilt bei der Vermögenserfassung der Grundsatz, dass die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zu ermitteln und unter Berücksichtigung des bisherigen Werteverzehrs (aufgelaufene Abschreibungen) anzusetzen sind. Dies ist in der Praxis, speziell bei älteren Bauwerken und Grundstücken, die sich bereits länger als 5 - 10 Jahre im Eigentum der Kommune befinden, oft sehr schwierig. In diesen Fällen kann auf alternative Wertermittlungsverfahren zurückgegriffen werden. Grundstücke werden mit dem Wert der Bodenrichtwertzone, in der sie liegen, bewertet. Bei Grundstücken, für die es keinen Bodenrichtwert gibt, ist der Ansatz des niedrigsten Bodenrichtwerts der umliegenden Grundstücke als Anlagewert zulässig. Planmäßige Abschreibungen sind für Grund und Boden nicht vorgesehen und sind daher nicht zu berücksichtigen.

Die Flurstücke der Stadt Pohlheim wurden mit dem Geographischen Informationssystem (GIS) INGRADA web ermittelt und mit dem „Allgemeinen Liegenschaftsbuch“ (ALB) abgeglichen.

Aufgrund der Nutzungsarten der Flurstücke werden diese mit den Bodenrichtwerten bewertet. Die Bodenrichtwerte sind für jede Gemarkung und je nach Nutzungsart durch den Gutacherausschuss für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen für den Bereich des Landkreises festgelegt worden. Lagen keine Bodenrichtwerte vor, wurde der niedrigste Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke verwendet. Die Bewertung zu Bodenrichtwerten erfolgte entsprechend der Nutzungsart.

Für jede Nutzungsart eines Flurstückes wird ein Wirtschaftsgut erzeugt.

Es wurden die Bodenrichtwerte aus dem Jahre 2003 verwendet.

Die Flurstücke der Stadt Pohlheim wurden in INGRADA web ermittelt. Folgende Eintragungen in den ALB-Daten wurden der Stadt Pohlheim zugeordnet:

- Stadt Pohlheim.

Dieses Ergebnis kam unter Zuhilfenahme der durch die INGRADA Web Suchfunktionen gebildeten Prüfroutinen zu Stande. In diesem Zusammenhang wurde nach allen Eigentümern, welche die Namen der Pohlheimer Stadtteile enthalten könnten, gesucht. Ferner wurden auf diesem Wege alle Eigentümerbezeichnungen mit dem Namenszusatz „Stadt“ oder ähnlichen Hindeutungen auf Gebietskörperschaften gefiltert und ausgewertet.

Aufgrund der Nutzungsarten der Flurstücke, wurden diese mit den Bodenrichtwerten bewertet. Für jede Nutzungsart eines Flurstückes wurde ein Wirtschaftsgut erzeugt.

Die Bodenrichtwerte, unterschieden nach der Gemarkung, der Zonennummer und der Gebietsart, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die Gebietsarten sind darin wie folgt gekennzeichnet:

- A: Ackerland
- G: gewerbliche Baufläche
- GL: sonstiges Grünland, sonstige Grünflächen
- Gr: Grünland
- M: gemischte Baufläche
- W: Wohnbaufläche

Bodenrichtwerte 2003			
Gemarkung	Zonen Ident	Gebietsart	Wert in EUR je qm
Dorf-Güll	Dorf-Güll_1	W	90
Dorf-Güll	Dorf-Güll_11	M	50
Dorf-Güll	Dorf-Güll_12	M	50
Dorf-Güll	Dorf-Güll_13	W	110
Dorf-Güll	Dorf-Güll_2	W	60
Dorf-Güll	Dorf-Güll_3	W	75
Dorf-Güll	Dorf-Güll_4	M	35
Dorf-Güll	Dorf-Güll_5	M	50
Dorf-Güll	Dorf-Güll_6	W	105
Dorf-Güll	Dorf-Güll_7	W	90
Dorf-Güll	Dorf-Güll_8	W	100
Dorf-Güll	Dorf_Güll A	A	1,6
Dorf-Güll	Dorf_Güll_Gr	Gr	1,25
Garbenteich	Garbenteich_1	W	150
Garbenteich	Garbenteich_10	W	110
Garbenteich	Garbenteich_11	M	80
Garbenteich	Garbenteich_12	M	70
Garbenteich	Garbenteich_13	W	140
Garbenteich	Garbenteich_14	GL	5

Bodenrichtwerte 2003			
Gemarkung	Zonen Ident	Gebietsart	Wert in EUR je qm
Garbenteich	Garbenteich_15	M	100
Garbenteich	Garbenteich_16	W	115
Garbenteich	Garbenteich_17	M	65
Garbenteich	Garbenteich_18	G	45
Garbenteich	Garbenteich_19	G	45
Garbenteich	Garbenteich_2	M	60
Garbenteich	Garbenteich_3	M	40
Garbenteich	Garbenteich_4	M	60
Garbenteich	Garbenteich_5	G	60
Garbenteich	Garbenteich_6	M	60
Garbenteich	Garbenteich_7	W	80
Garbenteich	Garbenteich_8	W	115
Garbenteich	Garbenteich_9	W	110
Garbenteich	Garbenteich_A	A	0,95
Garbenteich	Garbenteich_GL	GL	5
Garbenteich	Garbenteich_GR	GR	0,95
Grüningen	Grüningen_1	W	115
Grüningen	Grüningen_5	GL	7
Grüningen	Grüningen_6	M	35
Grüningen	Grüningen_8	M	50
Grüningen	Grüningen_9	W	100
Grüningen	Grüningen_A	A	0,85
Grüningen	Grüningen_GL	GL	6
Grüningen	Grüningen_GR	GR	0,65
Hausen	Hausen_1	W	120
Hausen	Hausen_2	M	60
Hausen	Hausen_3	W	120
Hausen	Hausen_4	W	145
Hausen	Hausen_5	GL	6
Hausen	Hausen_6	W	110
Hausen	Hausen_7	W	150
Hausen	Hausen_8	W	75
Hausen	Hausen_A	A	1,2
Hausen	Hausen_GL	GL	6
Hausen	Hausen_Gr	Gr	1,15
Holzheim	Holzheim_10	M	40
Holzheim	Holzheim_11	GL	7,00
Holzheim	Holzheim_12	W	85,00
Holzheim	Holzheim_13	M	55,00
Holzheim	Holzheim_14	GL	8,00
Holzheim	Holzheim_7	G	40,00
Holzheim	Holzheim_8	M	65,00
Holzheim	Holzheim_9	M	55,00

Bodenrichtwerte 2003			
Gemarkung	Zonen Ident	Gebietsart	Wert in EUR je qm
Holzheim	Holzheim_A	A	1,60
Holzheim	Holzheim_GL	GL	7,00
Holzheim	Holzheim_GR	GR	1,50
	Waldgebiet		0,34
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_10	M	65,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_12	W	145,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_14	GL	7,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_16	W	145,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_22	M	60,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_26	G	55,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_27	GL	7,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_33	M	70,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_34	W	145,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_35	W	75,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_4	W	140,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_5	M	50,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_6	W	185,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_7	W	175,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_8	M	90,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_9	w	145,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_A	A	1,35
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_GL	GL	7,00
Watzenborn-Steinberg	Watzenborn-Steinberg_Gr	Gr	1,35

Die Empfehlungen der Revision des Landkreises Gießen vom 31. Januar 2008 wurden dem externen Dienstleister vorgestellt und nach Absprache grundsätzlich bei der Bewertung berücksichtigt. Im Wesentlichen richtet sich die vorgenommene Bewertung nach diesen Empfehlungen. Wertansätze und Abschläge wurden im Einvernehmen mit der Stadt festgesetzt.

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet.

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude und andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG).

Bebaute Grundstücke sind getrennt vom aufstehenden Gebäude zu aktivieren.

Der Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt.

Sofern Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen bestehen, die den Verkehrswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich beeinträchtigen, wurden diese wertmindernd berücksichtigt.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

01.01.2009: EUR 7.308.354,18

Die Erfassung und Bewertung der Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken wurde von einem externen Dienstleister vorgenommen. An dieser Stelle wird auf den Erläuterungsbericht des externen Dienstleisters verwiesen, auf welchen wir auszugsweise nachfolgend eingehen.

Die Ermittlung der Bewertungsdaten erfolgte aus den städtischen Kostenunterlagen der einzelnen Gebäude wie z. B. Verwendungsnachweisen und Kostenübersichten. Diese Unterlagen wurden auf die Aktivierungsfähigkeit der einzelnen Positionen überprüft und das Ergebnis in der jeweiligen Zusammenstellung dokumentiert und erforderliche Zuordnungen der Nebenkosten auf die einzelnen Gewerke vorgenommen und entsprechend prozentual, d. h. anteilig, berechnet.

Bei der Beurteilung der einzelnen Maßnahmen nach Instandhaltungs- und Herstellungsaufwand wurde der Abgrenzungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18. Juli 2003 beachtet.

Die Bewertung der Gebäude zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgte anhand der Belege, der Verwendungsnachweise sowie der Ist-Ergebnisse aus den geprüften Jahresrechnungen. Soweit keine Herstellungskosten ermittelbar waren, erfolgte die Bewertung mittels der rückindizierten Normalherstellungskosten 2000 (NHK). Erfolgten grundlegende Sanierungen, so stellten diese Kosten unter Berücksichtigung der bis zur Eröffnungsbilanz aufgelaufenen Abschreibungen die fortgeführten Herstellungskosten dieser Gebäude dar. Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden führten zu einer niedrigeren Bewertung bzw. Abwertung der Gebäude. Auf die Passivierung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen wurde verzichtet.

Eine Bewertung der Gebäude nach den Normalherstellungskosten (NHK) erfolgte, sofern die tatsächlichen AK/HK nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand zur Verfügung standen. Brandversicherungswerte wurde wegen erkennbarer Differenzen und Ungenauigkeiten nicht herangezogen.

Sofern bereits in der Vergangenheit Anlagennachweise geführt wurden, z. B. im Zusammenhang mit den Gebührenhaushalten oder aus steuerlichen Erfordernissen, wurden die Werte dieser Anlagennachweise übernommen und einer Plausibilitäts- und Niederstwertprüfung unterzogen.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten, unter Berücksichtigung der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen, den anzusetzenden Wert dar.

Ein selbstständiger Ausweis der Außenanlagen erfolgte nur bei entsprechender Bedeutung für das kommunale Vermögen. Soweit möglich, wurden die Außenanlagen mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Bauten auf fremdem Grund und Boden sind Bauten, die auf Grundstücken stehen, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, z. B. im Zusammenhang mit erhaltenen Erbbau-rechten. Dieser Sachverhalt liegt jedoch für die Stadt Pohlheim nicht vor.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

01.01.2009: EUR 13.679.846,42

Die Erfassung und Bewertung der Sachanlagen im Gemeingebrauch und des Infrastrukturvermögens wurde von einem externen Dienstleister vorgenommen. An dieser Stelle wird auf den Erläuterungsbericht des externen Dienstleisters verwiesen, auf welchen wir auszugsweise nachfolgend eingehen.

Die Bilanzposition „Infrastrukturvermögen“ umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist in der Bilanzposition „1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“ enthalten.

Die Sachanlagen im Gemeingebrauch und das Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchlässe) wurden – soweit möglich – zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung, bewertet. Parallel dazu erfolgte eine technische Wertermittlung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) je Netzknoten und unter Beachtung der Zustandsklasse. Als Bilanzwert wurde der niedrigere Wert aus den beiden Berechnungen angesetzt.

Die Bestandserfassung des Straßenbelages als Basis für die Einteilung in Zustandsklassen erfolgte durch Begehung. Hierbei wurde gleichzeitig eine Aufteilung in Netzknoten vorgenommen.

Die Brückenbauwerke wurden durch den externen Dienstleister vor Ort begutachtet und der Zustand wurde dokumentiert. Sofern aktuelle Brückenbücher vorlagen, wurden diese ebenfalls zur Beurteilung des Zustandes herangezogen. Die Werte der Bauwerke wurden aus den Aufstellungen des Bauwerkbewerter ermittelt.

Wurden Ersatzmethoden für die Bewertungen des Infrastrukturvermögens herangezogen, so erfolgte die Bewertung der korrespondierenden Sonderposten in Analogie.

Die Bewertung des Waldes erfolgte mit EUR 0,34 je m² für den Grund und Boden sowie mit EUR 0,17 je m² für den Aufwuchs.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

01.01.2009: EUR 201.940,83

Unter dieser Bilanzposition sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind.

Hier sind u. a. der mit einem Festwert bewertete Medienbestand der Bücherei enthalten, die mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen, diverse Betriebsvorrichtungen in Gebäuden sowie die Flutlichtanlagen.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

01.01.2009: EUR 1.666.526,95

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung mit ihrem mittelbaren Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten nach Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgte planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Von der Vereinfachungsmöglichkeit des § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik, wonach Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von EUR 3.000,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, in der Eröffnungsbilanz nicht angesetzt werden müssen, wurde in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Sofern Unterlagen zu den Anschaffungskosten vorhanden waren und das Vorhandensein dieser Vermögensgegenstände zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sichergestellt war, erfolgte ein Ansatz in der Eröffnungsbilanz auch dann, wenn die Anschaffungskosten des betroffenen Vermögensgegenstandes den Betrag von EUR 3.000,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben.

Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Meister handelt.

Neben den Fahrzeugen werden auch die den Fahrzeugen zuzurechnenden Rüstsätze hier ausgewiesen. Des Weiteren fallen u. a. die Büroeinrichtungen, die weiteren technischen Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr sowie die Spielgeräte und Spielsachen in den Kindertageseinrichtungen und auf den Spielplätzen unter diese Bilanzposition.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

01.01.2009: EUR 1.540.900,89

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Hier sind die Anzahlungen für Sachanlagen zu erfassen. Als Anlagen im Bau sind Anlagen auszuweisen, die weder fertiggestellt sind noch in Betrieb genommen wurden.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden bei der Stadt Pohlheim geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau, u. a. für das Feuerwehrgerätehaus sowie diverse Straßenbaumaßnahmen.

1.3 Finanzanlagevermögen

01.01.2009: EUR 24.664.824,45

Finanzanlagen sind Beteiligungen an Unternehmen, Anteile an verbundenen Unternehmen, Wertpapiere des Anlagevermögens und langfristige Ausleihungen.

Die bilanzielle Aufgliederung der Finanzanlagen soll die unterschiedlichen Möglichkeiten bzw. das unterschiedliche Ausmaß der Einflussnahme auf die Unternehmung, in die investiert wurde, erkennen lassen.

Zu den Finanzanlagen gehören insbesondere Beteiligungen/Anteile an kommunalen Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und in Privatrechtsform. Zu den Finanzanlagen gehören auch das in Sondervermögen (z. B. Eigenbetriebe) eingebrachte Kapital, Kapitaleinlagen in Zweckverbände und andere kommunale Zusammenschlüsse sowie in rechtlich selbstständige Stiftungen (kommunale und bürgerliche Stiftungen). Die Finanzanlagen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Die Finanzanlagen wurden entsprechend der Vorgabe des § 59 Abs. 4 GemHVO-Doppik mit dem anteiligen Eigenkapital („Eigenkapitalspiegelbildmethode“) bewertet. Der Eigenkapitalspiegelbildwert gilt per gesetzlicher Fiktion als Wert der Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz.

In Fällen der bilanziellen Überschuldung der verbundenen Unternehmen bzw. der Beteiligungen erfolgte der Ansatz mit dem Erinnerungswert. Gleichzeitig wurde eine Rückstellung für den eventuellen (ggf. anteiligen) Verlustausgleich gebildet.

Der Erfassung der Finanzanlagen lagen die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen die Kommune eine Beteiligung hält, sowie die Saldenbestätigungen der Banken bzw. die Depotauszüge zugrunde.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

01.01.2009: EUR 9.594.652,46

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.).

Unter dieser Bilanzposition sind die Anteile der Stadt Pohlheim am Eigenbetrieb Wasserwerke Stadt Pohlheim und an der der Ersten Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs-GmbH, dieser aufgrund der bilanziellen Überschuldung mit dem Erinnerungswert, ausgewiesen.

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

01.01.2009: EUR 1.110.000,00

Ausleihungen sind langfristige Forderungsdarlehen, die zum Anlagevermögen gehören. Für eine Zurechnung zum Anlagevermögen gilt die vereinbarte Mindestlaufzeit als ein Indiz. Ein Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als einem Jahr kann zum Anlagevermögen gerechnet werden. Eine Prüfung ist im Einzelfall erforderlich.

Ausgewiesen ist hier die an die Erste Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs-GmbH gewährte Ausleihung.

Die Erste Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs-GmbH weist ein negatives Eigenkapital aus, daher erfolgt die Bilanzierung der Anteile an der Gesellschaft mit dem Erinnerungswert (vgl. Aktiva, Pos. 1.3.1). Durch diese wirtschaftliche Lage kann es zu einem späteren Zeitpunkt auch zu einem Ausfall der Ausleihung kommen. Gleichwohl wurden für diesen Fall auch Rückstellungen für die Verlustübernahme (vgl. Passiva, Pos. 3.5) gebildet. Zusätzlich möchten wir an dieser Stelle auf die Ausführungen unter IV. Sonstige Pflichtangaben verweisen.

1.3.3 Beteiligungen

01.01.2009: EUR 13.728.522,58

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Pohlheim durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 v. H. diese Voraussetzungen erfüllt.

Unter dieser Bilanzposition sind die Anteile der Stadt Pohlheim am Sparkassenzweckverband, am Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, am Zweckverband Hallenbad Pohlheim, am Wasserverband Kleebach, an der ZAUG gGmbH sowie der ekom21 ausgewiesen.

1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

01.01.2009: EUR 0,00

Ausleihungen sind langfristige Forderungsdarlehen, die zum Anlagevermögen gehören. Für eine Zurechnung zum Anlagevermögen gilt die vereinbarte Mindestlaufzeit als ein Indiz. Ein Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als einem Jahr kann zum Anlagevermögen gerechnet werden. Eine Prüfung ist im Einzelfall erforderlich.

Zum Bilanzstichtag lagen keine zu bilanzierenden Ausleihungen an Beteiligungen vor.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

01.01.2009: EUR 45.726,98

Liegt keine Beteiligung vor, sind die Anteile an Unternehmen oder anderen Einrichtungen jedoch dazu bestimmt, dauernd der Kommune zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Hierzu zählen z. B. festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Obligationen, Pfandbriefe, Bundesanleihen, Schatzbriefe, Rentenpapiere, Investmentfonds).

Hier sind die zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewerteten Anteile an der Versorgungsrücklage enthalten.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

01.01.2009: EUR 185.922,43

Die Position der sonstigen Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) betrifft alle Finanzanlagen, die nicht anderen Kontengruppen der Kontenklasse 1 und damit anderen Positionen des Finanzanlagevermögens zugeordnet werden können. Hierunter fallen z. B. die Genossenschaftsanteile sowie die an die Wohnungsbaugesellschaften gewährten Darlehen. Bei den gewährten Darlehen war keine Abzinsung erforderlich.

Diese Bilanzposition beinhaltet die gewährten Darlehen im Rahmen des Wohnungsbaus sowie die Genossenschaftsanteile.

2 Umlaufvermögen

01.01.2009: EUR 3.937.520,87

Im Umlaufvermögen werden die Vermögensgegenstände (Vorräte, Forderungen gegenüber Dritten) ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Kommune nicht dauerhaft dienen und nicht Rechnungsabgrenzungsposten sind.

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

01.01.2009: EUR 0,00

Unter den Vorräten werden die Lagerbestände zum 31. Dezember 2008 bzw. 1. Januar 2009 erfasst.

Die Vorräte werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 36 GemHVO-Doppik muss bei Vorräten eine körperliche Bestandsaufnahme nur bei größeren Lagerbeständen mit einem Wert über EUR 10.000 (ohne Umsatzsteuer) je Lager vorgenommen werden. Soweit Heizöl oder vergleichbare Güter unmittelbar am Verbrauchsort gelagert werden, kann auf eine Inventur dieser Vorräte verzichtet werden. Sie gelten dann als verbraucht.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hatte die Stadt Pohlheim keine zu bilanzierenden Vorräte.

2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

01.01.2009: EUR 0,00

Unter dieser Bilanzposition sind die in dieser oder einer Vorperiode hergestellten Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen, auszuweisen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten, Fertigerzeugnisse und Handelsware (vgl. Verwaltungsvorschrift Nr. 28 zu § 49 GemHVO-Doppik).

Unfertige Erzeugnisse sind Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens einer Verwaltungseinheit, deren Erstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist oder die noch nicht vollständig abgabe- oder veräußerungsfähig sind.

Unfertige Leistungen sind den unfertigen Erzeugnissen weitestgehend gleichgestellt und fallen insbesondere bei Dienstleistungszweigen an. Es handelt sich um am Stichtag der Bilanz aufstellung noch nicht abgeschlossene und noch nicht abgerechnete Dienstleistungen. Bei Dienstleistungsbetrieben wird diese Position deswegen oftmals auch als „in Arbeit befindliche Aufträge“ bezeichnet.

net. Bis zur Leistungsbeendigung kommt ein Ausweis unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht in Betracht.

Teilfertige Leistungen sind nur auszuweisen, wenn sie eine relevante Größenordnung erreichen.

Fertige Erzeugnisse sind in einer Verwaltungseinheit die Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, deren Herstellung abgeschlossen ist und die vollständig abgabe- oder veräußerungsfähig sind.

Fertige Leistungen sind abgeschlossene und abrechenbare (noch nicht abgenommene) Dienstleistungen.

Waren bzw. Handelswaren sind solche Vermögensgegenstände, die ohne oder nur nach geringfügiger Be- oder Verarbeitung im Verwaltungsbetrieb direkt wieder abgegeben oder veräußert werden.

Die Stadt Pohlheim hatte zum Stichtag keine zu bilanzierenden fertigen und unfertigen Erzeugnisse, Leistungen oder Waren.

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

01.01.2009: EUR 2.228.449,58

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen die aus kameralen Kasseneinnahmeresten gebildeten Forderungspositionen sowie die nach doppischen Grundsätzen in 2009 abgegrenzten Buchungsvorgänge des Haushaltsjahres 2008.

Diese sind in den kameralen Restelisten sowie der Übergangsbuchhaltung nachgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, wurden angemessene Wertabschläge vorgenommen.

Hierzu wurde Ende April 2013 eine Abfrage über die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 1. Januar 2009 schon offen waren und es Ende April 2013 immer noch sind, wurden zu 100 % im Wert berichtigt. Eine Verprobung mit zwischenzeitlich niedergeschlagenen Forderungen ist erfolgt.

Die Bildung einer Pauschalwertberichtigung war durch die umfängliche Einzelwertberichtigung nicht erforderlich.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

01.01.2009: EUR 808,14

Unter dieser Bilanzposition werden die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen erfasst.

Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen (vgl. VV Nr. 30 zu § 49 GemHVO-Doppik).

Die Forderungen aus Transferleistungen umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Auf Ebene der Hauptkonten werden die Forderungsarten/-gruppen (allgemeine und sonstige für laufende Zwecke, für investive Zwecke sowie für Transfers) unterschieden. Der Ausweis erfolgt auf Kontenebene getrennt nach Gebergruppen (z. B. Bund oder Land).

In der Kontengruppe sind auch die wegen Wegfalls des Bewilligungsgrunds zurückgeforderten Zuweisungen und Zuschüsse zu verbuchen.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

01.01.2009: EUR 753.492,26

Unter dieser Bilanzposition werden die Forderungen der Stadt aus Steuern und Abgaben abgebildet, die gegenüber natürlichen und juristischen Personen bestehen.

Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören die Gebühren-, Beitrags- und Steuerforderungen sowie sonstige Forderungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

01.01.2009: EUR 4.736,16

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Wesentlichen privatrechtliche Forderungen. Sie resultieren aus der dem Verwaltungs-/Betriebszweck entsprechenden Geschäftstätigkeit auf Grundlage einer privatrechtlichen Leistungsbeziehung (Umsatztätigkeit). Beispiele hierfür sind:

- Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden,
- erbrachte Leistungen, auch wenn sie noch nicht abgerechnet sind,
- Kostenerstattungen und -ersatzleistungen,
- aufgelaufene Gebäudemieten, Pachten auf Land und Bodenschätze,
- Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

01.01.2009: EUR 1.360.377,91

Unter dieser Position werden nur konzernrelevante Geschäftsvorfälle erfasst.

Unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solche Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die nicht als längerfristige „Ausleihungen“ an solchen Unternehmen dem Finanzanlagevermögen (Kontengruppe 12) zuzuordnen sind (vgl. VV Nr. 32 zu § 49 GemHVO-Doppik).

Hier sind die Forderungen gegenüber der Ersten Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs-GmbH ausgewiesen, die sich im Wesentlichen aus gestundeten Grundstücksverkäufen und Zinsen für das gewährte Darlehen zusammensetzen. Des Weiteren sind hier Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb Wasserwerke Stadt Pohlheim ausgewiesen.

Die Erste Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs-GmbH weist ein negatives Eigenkapital aus, daher erfolgt die Bilanzierung der Anteile an der Gesellschaft mit dem Erinnerungswert (vgl. Aktiva, Pos. 1.3.1). Durch diese wirtschaftliche Lage kann es zu einem späteren Zeitpunkt auch zu einem Ausfall der Forderungen kommen. Gleichwohl wurden für diesen Fall auch Rückstellungen für die Verlustübernahme (vgl. Passiva, Pos. 3.5) gebildet. Zusätzlich möchten wir an dieser Stelle auf die Ausführungen unter IV. Sonstige Pflichtangaben verweisen.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

01.01.2009: EUR 109.035,11

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, die weder bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, noch bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen sind und nicht auf öffentlich-rechtlicher, privatrechtlicher Grundlage oder durch Ausleihung entstanden sind.

Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen all die Vermögensgegenstände, die nicht unter die bereits genannten Bilanzpositionen fallen, im Wesentlichen die Forderungen aus der Vorsteuer.

Hierzu zählen auch verschiedene, als Wertpapiere des Umlaufvermögens geführte, Sparbücher, die aus Spendengeldern resultieren.

2.4 Flüssige Mittel

01.01.2009: EUR 1.709.071,29

Zu den flüssigen Mitteln zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Gemeinden befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen, z. B. Handkassen, gehören auch Sorten in fremder Währung, noch nicht verbrauchte Freistempelwerte, Guthaben auf Frankiermaschinen, Briefmarken.

Entstehen nur in wenigen Fällen Kassenvorgänge, können sog. "Nebenkassen" (z. B. Portokasse) eingerichtet werden.

Die liquiden Mittel wurden aufgrund der von den Banken angeforderten Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2008 in Abstimmung mit den Kontoauszügen sowie den bestätigten Barmittelbeständen der Gemeinde erfasst.

Überzogene Konten werden entsprechend dem Saldierungsverbot nicht unter dieser Bilanzposition, sondern als Verbindlichkeit ausgewiesen.

3 Rechnungsabgrenzungsposten

01.01.2009: EUR 133.386,97

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Beispiele hierfür sind:

- Damnum/Disagio,
- im Dezember ausgezahlte Beamtengehälter für Januar des nächsten Jahres,
- Versicherungs- und Mietvorauszahlungen,
- Ansparraten für Darlehen der Abteilung B des Hessischen Investitionsfonds.

Von der Bilanzierung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten kann abgesehen werden. Bei mehreren gleichartigen Fällen, z. B. gleichartige Versicherungsprämien, ist die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von EUR 2.000 von der Gesamtsumme abzuleiten. Bezüglich der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten wird auf § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik und die VV zu § 45 GemHVO-Doppik verwiesen.

Die Position setzt sich aus den Beamtenbezügen des Januars 2009 sowie den geleisteten Ansparraten für die Darlehen der Abteilung B des Hessischen Investitionsfonds zusammen. Es handelt sich bei den Ansparraten um vorausgezahlte Zinsen.

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

01.01.2009: EUR 0,00

Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aus Vorjahren oder bereits zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzerstellung aufgebraucht und ergibt sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen. Das Eigenkapital ist verbraucht, wenn sich bei der Gegenüberstellung des Vermögens (Aktivposten) und der Schulden ein negativer Wert ergibt.

Die Stadt Pohlheim ist zum Eröffnungsbilanzstichtag bilanziell nicht überschuldet, daher ist kein Fehlbetrag auszuweisen.

PASSIVSEITE

Summe Passiva (Bilanzsumme)

01.01.2009: EUR 62.082.947,87

Als Passiva wird die Summe der Finanzierungsmittel bezeichnet, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Mittelherkunft nachweisen. Es wird hier zwischen Eigen- und Fremdkapital unterschieden.

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

Bei der erstmaligen Bilanzierung der Passiva wurde der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO-Doppik beachtet.

1 Eigenkapital

01.01.2009: EUR 27.686.810,59

Das Eigenkapital der Stadt Pohlheim ist auf der Grundlage der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO-Doppik als Netto-Position ausgewiesen. Diese ist als Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz definiert.

1.1 Netto-Position

01.01.2009: EUR 27.020.774,96

Die Netto-Position in der Eröffnungsbilanz ergibt sich als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

01.01.2009: EUR 666.035,63

Hier sind insbesondere die Rücklagen auszuweisen, zu deren Bildung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist. Es erfolgt keine unterjährige Bebuchung. Zur Bildung von Rücklagen sind die Regelungen des § 23, § 24 und § 25 GemHVO-Doppik sowie die entsprechenden VV zu beachten.

Gewinnrücklagen werden aus dem erwirtschafteten Überschuss im ordentlichen Ergebnis gebildet (vgl. § 23 GemHVO-Doppik und VV Nr. 4 und 5 zu § 24 GemHVO-Doppik).

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

01.01.2009: EUR 666.035,63

Bei dem Ausweis handelt es sich um die kamerale Rücklage zum 31. Dezember 2008. Der Ausweis erfolgte gemäß dem Schreiben des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (HMdIS) vom 2. August 2010.

Diese umfassen auch die noch bestehenden Mittel aus der Sportstättenrichtlinie in Höhe von aufgerundet TEUR 23.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

01.01.2009: EUR 0,00

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierenden Sachverhalte bei der Stadt Pohlheim vor.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

01.01.2009: EUR 0,00

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierenden Sachverhalte bei der Stadt Pohlheim vor.

1.2.4 Sonderrücklagen

01.01.2009: EUR 0,00

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierenden Sachverhalte bei der Stadt Pohlheim vor.

1.2.4.1 Stiftungskapital

01.01.2009: EUR 0,00

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierenden Sachverhalte bei der Stadt Pohlheim vor.

1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen

01.01.2009: EUR 0,00

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierenden Sachverhalte bei der Stadt Pohlheim vor.

1.3 Ergebnisverwendung

01.01.2009: EUR 0,00

Die Ergebnisverwendung umfasst alle zulässigen Festlegungen für laufende oder frühere Rechnungsperioden. Dazu gehören Ergebnisvorträge, Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage (Netto-Position).

1.3.1 Ergebnisvortrag

01.01.2009: EUR 0,00

Die Bildung eines Ergebnisvortrages ist erst im Rahmen eines doppischen Jahresabschlusses möglich.

1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

01.01.2009: EUR 0,00

Die Bildung eines Ergebnisvortrages ist erst im Rahmen eines doppischen Jahresabschlusses möglich.

1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

01.01.2009: EUR 0,00

Die Bildung eines Ergebnisvortrages ist erst im Rahmen eines doppischen Jahresabschlusses möglich.

1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

01.01.2009: EUR 0,00

Das Jahresergebnis ist als Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag, abhängig von seiner Entstehung, als ordentliches oder außerordentliches Ergebnis auf getrennten Konten auszuweisen. Die unterschiedlichen Tatbestände sind je Rechnungsperiode transparent zu machen.

Ein Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ergibt sich erst im Rahmen eines doppischen Jahresabschlusses.

1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

01.01.2009: EUR 0,00

Ein Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ergibt sich erst im Rahmen eines doppischen Jahresabschlusses.

1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

01.01.2009: EUR 0,00

Ein Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ergibt sich erst im Rahmen eines doppischen Jahresabschlusses.

2 Sonderposten

01.01.2009: EUR 8.951.642,26

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Stadt Pohlheim erhalten hat, wurden in der Bilanz als Sonderposten passiviert.

Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, die die Stadt Pohlheim zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse und -zuwendungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über ihre Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert (§ 38 GemHVO-Doppik), sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst. In den Fällen, in denen eine Zuordnung der Zuschüsse und Zuwendungen zu den einzelnen Maßnahmen unsererseits nicht möglich ist, wird der Ursprungsbetrag des Sonderpostens über 10 Jahre oder über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlageklasse, die dem bezuschussten Vermögensgegenstand zuzurechnen ist, aufgelöst (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

01.01.2009: EUR 8.951.642,26

Unter der Bilanzposition Sonderposten aus Zuwendungen erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die grundsätzlich erfolgswirksam vereinnahmt werden.

Die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten wird im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens vorgenommen werden.

Sonderposten aus Zuwendungen sind abzugrenzen gegenüber:

- Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen und
- Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke, welche nicht passiviert werden.

Vorrangig ist auch wie auf der Aktivseite (analog zu Finanzanlagen/Forderungen) eine inhaltliche Untergliederung von Sonderposten und Verbindlichkeiten vorzunehmen, sekundär eine Untergliederung nach Gebern bzw. Kreditorengruppen. Soweit keine Untergliederung nach finanzstatistischen Bedarfen vorzunehmen ist, wurden die Geber- bzw. Kreditorengruppen nach örtlichen Gegebenheiten untergliedert.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

01.01.2009: EUR 4.757.842,82

Unter dieser Position werden die erhaltenen investiven Zuweisungen vom öffentlichen Bereich, also z. B. vom Bund, vom Land oder dem Landkreis, ausgewiesen.

2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich

01.01.2009: EUR 40.452,09

Unter dieser Position werden die erhaltenen investiven Zuweisungen vom nicht-öffentlichen Bereich, also z. B. von privaten Unternehmen, ausgewiesen.

2.1.3 Investitionsbeiträge

01.01.2009: EUR 4.153.347,35

Unter der Position Sonderposten aus Beiträgen erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Beiträgen durch Dritte, die grundsätzlich erfolgswirksam vereinnahmt werden (durch entsprechende Auflösung von Sonderposten, korrespondierend zur Abschreibung damit finanzierten Vermögens).

2.2 Sonstige Sonderposten

01.01.2009: EUR 0,00

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bestanden keine hier auszuweisenden Sachverhalte.

3 Rückstellungen

01.01.2009: EUR 20.153.634,91

Rückstellungen sind ein Passivposten der Bilanz, der dazu dient, in der Vergangenheit wirtschaftlich verursachte Verluste als Schulden zu berücksichtigen. Rückstellungen sind, im Gegensatz zu Verbindlichkeiten, bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nach nicht völlig sicher.

Rückstellungen sind gemäß § 114m HGO für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind in Höhe des Betrages anzusetzen, in dem mit einer Inanspruchnahme zu rechnen und der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig ist.

Rückstellungen werden nur abgezinst, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten und wenn die Auswirkung der Abzinsung auf das Bilanzergebnis wesentlich ist.

Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist (§ 39 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

Grundlage für die Erfassung der Rückstellungen waren die vorliegenden Gutachten zu den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen. Für die Berechnung der Rückstellungen der Kreis- und Schulumlage, der Urlaubs- und Zeitguthaben der Beschäftigten sowie der Rechts- und Beratungsleistungen lagen begründende Unterlagen vor.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

01.01.2009: EUR 5.813.921,96

Für Pensionsverpflichtungen sind trotz Mitgliedschaft in der Versorgungskasse Rückstellungen zu bilden, weil die Versorgungsberechtigten keinen eigenen Anspruch gegen die Versorgungskasse haben. Der Dienstherr des Beamten bleibt diesem zur Pensionsleistung verpflichtet. Die Versorgungskasse verwendet die gezahlten Umlagen ganz überwiegend für laufende Pensionszahlungen und zur Deckung ihrer Verwaltungskosten. Aus den für die aktiven Beamten bezahlten Umlagen werden wesentliche Rücklagen nicht gebildet. Im Fall eines Ausscheidens aus der Versorgungskasse hat die Kommune die Pensionszahlungen, für die sie zuvor Umlagen bezahlt hat, weitestgehend selbst zu zahlen.

Es ist daher geboten, unabhängig von der ausgabe- und aufwandswirksamen Zahlung der Versorgungsverbandsumlage, Pensionsrückstellungen nach den üblichen versicherungsmathematischen Regeln (Teilwertansatz) zu bilden.

Der Ansatz der Pensionsrückstellungen in unserer Eröffnungsbilanz bildet die künftigen Pensionslasten ab. Aufwendungen, die in den Folgejahren (nach Erstellung der Eröffnungsbilanz) für eine ggf. nachzuholende Bildung von Pensionsrückstellungen anzusetzen sind, können den laufenden Haushalt ganz erheblich belasten.

Pensionsrückstellungen für aktive Mitarbeiter werden grundsätzlich mit dem versicherungsmathematischen Barwert nach dem Teilwertverfahren in Höhe der bis zum Bilanzstichtag erworbenen Versorgungsanwartschaft angesetzt.

Der Wert der Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger ergibt sich entsprechend § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB als Barwert der zu erwartenden Versorgungsbezüge. Bei der Berechnung der Pensionsverpflichtungen sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden. Biometrische Rechnungsgrundlagen (Invaliditäts- und Sterbewahrscheinlichkeiten) sind die jeweils aktuellen Richttafeln von Prof. Dr. K. Heubeck. Der zu verwendende Rechnungszinsfuß richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Für die Rückstellungen zum Stichtag 1. Januar 2009 fanden die Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Endalter 65, Anwendung. Der Rechenzinsfuß für die Pensionsrückstellungen wurde mit 6,0 %, der für die Beihilferückstellungen mit 5,5 % – jeweils entsprechend den Bestimmungen des EStG – angesetzt.

Für die zukünftigen Verpflichtungen aus genehmigten Anträgen auf Altersteilzeit wurden entsprechende Rückstellungen gebildet.

Die Stadt ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse Darmstadt. Aus dieser Mitgliedschaft besteht eine wesentliche mittelbare Pensionsverpflichtung, die in der Bilanz nicht anzusetzen war.

Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern sind nicht zu passivieren.

Die Ermittlung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen erfolgte nach dem Pauschalwertverfahren des BMF-Schreibens vom 28. März 2007, Az.: IV B 2-S 2175/07/0002. Hierbei wurden die zwischenzeitlich bekannten Zahlbeträge berücksichtigt.

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnissen

01.01.2009: EUR 13.312.457,00

Zur periodengerechten Darstellung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich und aus Steuerschuldverhältnissen, auch im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art, sind Rückstellungen zu bilden.

Dabei ist auf den aktuellen Steuerertrag, auf geschätzte Werte und erlassene Bescheide der Vorjahre abzustellen.

Die Regelungen des Finanzausgleichs führen zeitversetzt zu Veränderungen bei den Umlagezahlungen.

Da der Zahlbetrag der Umlagen durch die Steuereinnahmen des zweiten Halbjahres des Vorjahres und des ersten Halbjahres des Vorjahres sowie durch die Gemeindeschlüsselzuweisungen des Vorjahres bestimmt wird, führen in diesem Bereich sich ergebende Mehreinnahmen eines Jahres im Regelfall zu einer erhöhten Zahllast des Umlageverpflichteten im übernächsten bzw. nächsten Jahr. Mit dem Ansatz von Finanzausgleichsrückstellungen soll periodengerecht Vorsorge getroffen werden, indem Rückstellungen in Höhe der erwarteten Mehrbelastungen gebildet werden.

Die Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse wurden unter Zugrundelegung des Steueraufkommens der Jahre 2007 und 2008 ermittelt. Hierzu wurden vereinfachend die Umlagebescheide des Landkreises für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 herangezogen.

Die Rückstellung für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse wurde gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik gebildet.

3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

01.01.2009: EUR 0,00

Deponierückstellungen werden nicht gebildet, da diese nicht vorliegen bzw. keine objektive Mindestwahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

01.01.2009: EUR 0,00

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten werden nicht gebildet, da diese nicht vorliegen bzw. keine objektive Mindestwahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht.

3.5 Sonstige Rückstellungen

01.01.2009: EUR 1.027.255,95

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Grundlage der Bewertung waren hier im Wesentlichen ausstehende Rechnungen und Angebote sowie der Stundenlohn der Beschäftigten und deren stundengenaue Urlaubs- und Zeitguthaben.

In dieser Position sind Rückstellungen für die nachfolgenden Sachverhalte enthalten:

- Rückstellungen für den (möglichen) Verlustausgleich der bilanziell überschuldeten Beteiligung,
- Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz,
- Rückstellung für das Lebensarbeitszeitkonto der Beamtinnen und Beamten,
- Rückstellungen für Urlaub und Mehrarbeit,
- Rückstellungen für den Kostenausgleich nach § 28 HKJGB.

Für gebotene, aber im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltungen sind Rückstellungen zu bilden, wenn die Arbeiten im abgelaufenen Jahr belegbar geplant waren (z. B. nach einem Instandhaltungsplan).

Die Stadt Pohlheim hat zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Instandhaltungsrückstellungen passiviert. Etwaige Instandhaltungsrückstände haben zu einer niedrigeren Bewertung des Vermögensgegenstandes im Kontext des Niederstwertprinzips geführt.

Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften machen Rückstellungen erforderlich, wenn die Kommune voraussichtlich in Anspruch genommen wird und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Rückstellungen für anhängige Gerichts- und Widerspruchsverfahren sind nach folgenden Kriterien zu ermitteln: Stand des Verfahrens, Streitgegenstand, Verfahrensgegner, Grund des Streits, Beurteilung des Risikos (voraussichtliche Höhe der Inanspruchnahme in v. H. des strittigen Betrages), Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie Kosten weiterer Instanzen.

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bestanden keine Sachverhalte, die eine Rückstellung für Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften erforderlich gemacht hätten. Allerdings wurde in Höhe des negativen Eigenkapitals der Ersten Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs-GmbH eine Rückstellung für die mögliche Verlustübernahme gebildet.

Die Berechnung der Rückstellung für Zeit- und Urlaubsguthaben erfolgte personenbezogen.

Die Höhe der sonstigen Rückstellungen wurde sachgerecht geschätzt bzw. auf der Grundlage von Kostenvoranschlägen, Angeboten oder inzwischen vorliegenden Rechnungen gebildet.

Die rechnerisch ermittelten Beträge wurden i.d.R. auf EUR 1.000,00 gerundet.

4 Verbindlichkeiten

01.01.2009: EUR 4.897.759,11

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grund und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Stadt Pohlheim aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Die Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, deren Saldenbestätigungen zugrunde lagen, die kameralen Kassenausgabereste sowie die nach doppischen Grundsätzen abgegrenzten Buchungsvorgänge des Haushaltsjahres 2009.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Salden sind durch Saldenbestätigungen, Kontoauszüge und Rechnungen an die Gemeinde nachgewiesen.

4.1 Anleihen

01.01.2009: EUR 0,00

Anleihen sind langfristige Verbindlichkeiten, die auf dem Kapitalmarkt aufgenommen werden. Die Anleihe stellt ein festverzinsliches Wertpapier dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Die Anleihe ist bei erstmaliger Bewertung mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, z. B. Schuldverschreibungen (Obligationen).

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierenden Sachverhalte bei der Stadt Pohlheim vor.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

01.01.2009: EUR 4.361.904,41

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurück zu zahlen.

Unter den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Kredite zu passivieren, die für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen wurden.

Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen belegt, die Salden sind durch Darlehens- und Kontoauszüge nachgewiesen.

Eine Übersicht der Darlehen ist diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurück zu zahlen. Kassenkredite/Liquiditätskredite werden als kurzfristige Verbindlichkeiten erfasst, die der Schuldner zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe eingeht.

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

01.01.2009: EUR 3.809.709,21

Unter dieser Bilanzposition werden die Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (z. B. Banken, Sparkassen) ausgewiesen.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

01.01.2009: EUR 552.195,20

Unter dieser Bilanzposition werden die Kreditverbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern (z. B. Darlehen aus Förderprogrammen des Bundes oder des Landes) ausgewiesen.

4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten

01.01.2009: EUR 0,00

Unter dieser Bilanzposition werden die Kreditverbindlichkeiten ausgewiesen, die keiner der anderen Positionen zugerechnet werden können.

4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

01.01.2009: EUR 0,00

Bei den Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen, sind Zahlungsverpflichtungen auszuweisen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte können z. B. durch Leasingverträge, Schuldübernahmen, Leibrentenverträge oder Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) entstehen. Die Bilanzierung ist abhängig von der konkreten Vertragsausgestaltung.

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierende Sachverhalte bei der Stadt Pohlheim vor.

4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

01.01.2009: EUR 1.527,18

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenüber steht. Die ggf. mit der Transferleistung (z. B. Spenden, Investitionszuschüsse, Umlagen) verbundene Zweckbindung ist keine Gegenleistung insoweit. Konkret handelt es sich z. B. um noch nicht ausbezahlte Ansprüche Dritter aus:

- Umlagen,
- Investitionszuschüssen,
- Spendenzusagen,
- Leistungsbescheiden sowie
- Rückzahlungsverpflichtung für erhaltene Zuwendungen (Zahlungsaufforderung).

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat.

Transferaufwendungen sind Zahlungen der Kommune an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, z. B. Sozialhilfe und Jugendhilfe.

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen sind einzeln in einer Offenen-Posten-Liste nachgewiesen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

01.01.2009: EUR 215.690,16

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Stadt Pohlheim Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung noch aussteht (Leistungsverzug/Erfüllungsrückstand).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind einzeln in einer Offenen-Posten-Liste nachgewiesen.

4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

01.01.2009: EUR 53.980,27

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (vgl. § 3 Abgabenordnung). Steuerähnliche Abgaben sind Erträge aus Abgaben, die rechtlich keinen Steuern zuzurechnen sind, jedoch wesentliche Merkmale einer Steuer aufweisen.

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind einzeln in einer Offenen-Posten-Liste nachgewiesen.

4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

01.01.2009: EUR 12.476,68

In dieser Kontengruppe dürfen nur konsolidierungsrelevante Geschäftsvorfälle erfasst werden. Konsolidierungsrelevant sind alle Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen sind einzeln in einer Offenen-Posten-Liste nachgewiesen.

4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

01.01.2009: EUR 252.180,41

Die sonstigen Verbindlichkeiten erfassen als Sammel- und Auffangkonto alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können. Hier sind ebenso anti-

zipative Zinsaufwendungen auszuweisen (Aufwendungen, die wirtschaftlich zum abgelaufenen Haushaltsjahr gehören, deren Auszahlung jedoch erst nach dem Abschlussstichtag erfolgt).

Der Nachweis ist über die kameralen Kassenausgaberejesteliten der Gemeinde erfolgt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind einzeln in einer Offenen-Posten-Liste nachgewiesen.

5 Rechnungsabgrenzungsposten

01.01.2009: EUR 393.101,00

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Auf die Bilanzierung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten wurde aus Wirtschaftlichkeits- und Wesentlichkeitsaspekten verzichtet, wenn der abzugrenzende Betrag im Einzelnen EUR 1.000,00 nicht überschritten hat.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft die Zahlungen für die Grabnutzungsrechte der städtischen Friedhöfe. Da die Grabnutzungsrechte im Voraus bezahlt werden, wurde ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Es wurde unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Rechnungsstellung davon ausgegangen, dass die Auflösung im Jahr der Bestattungen immer zum 1. Januar beginnt und somit nur jahresweise vorgenommen wird.

Die Grabnutzungsgebühren wurden ab dem Jahr 1977 erfasst und werden über 30 Jahre aufgelöst. Dabei wurde unterstellt, dass alle Bestattungen immer zum 1. Januar des Jahres erfolgt sind und somit bereits im Jahr der Bestattung die volle jährliche Auflösung zum Tragen kommt.

Zukaufsjahre oder ähnliches werden ebenfalls pauschal über 30 Jahre und damit analog der "Neubestattung" aufgelöst.

IV. Sonstige Pflichtangaben

Zum Stichtag bestanden Zahlungsverpflichtungen aus nachfolgenden längerfristigen Verträgen:

- Versicherungsverträge	155 TEUR
- Gesetzestexte	10 TEUR
- Betrieb eines Kindergartens	230 TEUR
- Software	12 TEUR
- Leasing Kopierer	7 TEUR
- Telekommunikationsanlage	6 TEUR
- Betriebsärztliche Betreuung	2 TEUR
- Sicherheitstechnischer Dienst	6 TEUR
- Freiwillige Polizeihelfer	10 TEUR
- Ordnungsbehördenbezirk (Geschwindigkeitsüberwachung)	19 TEUR
- Ordnungsbehördenbezirk (Gefahrgutüberwachung)	10 TEUR
- Leasingvertrag Dienstwagen Stadtbrandinspektor	5 TEUR

Zum Eröffnungsbilanzstichtag war die Kommune eine Ausfallbürgschaft zugunsten der Ersten Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs-GmbH in Höhe von EUR 1.300.000,00 eingegangen. Die Ausfallbürgschaft dient der Absicherung eines Darlehens zur Finanzierung des Baus des Bürgerhauses in Pohlheim, Stadtteil Dorf-Güll. Eine Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft war und ist nicht gegeben.

Die Kommune hat auch den Rangrücktritt ihrer Forderungen hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger gegenüber der Ersten Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs-GmbH bis zu einem Betrag von EUR 850.000,00 erklärt. Die Zahlung hat nur dann zu erfolgen, wenn die Erste Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs-GmbH diese aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus einem anderen – freien – Vermögen zurückzuzahlen künftig in der Lage ist.

Sonstige Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Fremde Finanzmittel sind in der Bilanz nicht enthalten.

Zum 30. Juni 2008 besetzte Stellen laut Stellenplan der Kommune:

- 7,5 Beamte
- 101,16 Beschäftigte

Der TVöD unterscheidet nicht Arbeiter und Angestellte. Daher wird hier die Zahl der Beschäftigten ausgewiesen.

Zum 1. Januar 2009 gehörten folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim an:	
Kandel, Jacob-Ernst (Vorsitzender)	CDU
Alexander, Peter	SPD
Becker, Dr. Klaus	SPD
Biadala, Horst	SPD
Büchner, Helga	CDU
Czieschinski, Dagmar	SPD
Deppe, Klaus-Dieter	FDP
Dingeldey, Bob	CDU
Engel, Ulrich	CDU
Faber, Werner	CDU
Gimbel, Klaus-Dieter	SPD
Gräf, Wilken	SPD
Hafemann, Eckart	B90/Grü.
Happel, Hans	SPD
Harnisch, Thilo	CDU
Hofmann, Hiltrud	B90/Grü.
Hutfeld, Ulrich	CDU
Jung, Matthias	CDU
Leidich, Reiner	CDU
Lemcke, Michael	CDU
Lutz, Hartmut	CDU
Marsteller, Bodo	CDU
Mautner, Dr. Michael	FDP

Zum 1. Januar 2009 gehörten folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim an:	
Philipp, Karl-Reinhard	FWG
Pitz, Nadine	SPD
Sames-Postel, Anja	CDU
Sann, Ulrich	FWG
Schäfer, Anja	SPD
Schäfer, Arno	SPD
Schindler, Marianne	CDU
Schlesinger, Horst	CDU
Schuch, Andreas	FWG
Schuch, Patricia	FWG
Schwellnus, Ralf	SPD
Stobbe, Ulrich	SPD
Stoffer, Sven	B90/Grü.
Weber, Dietmar	SPD

Zum 1. Januar 2009 gehörten folgende Mitglieder dem Magistrat der Stadt Pohlheim an:	
Schäfer, Karl-Heinz (Bürgermeister)	SPD
Peter, Reinhard (Erster Stadtrat)	CDU
Leib, Reiner	SPD
Brückel, Karl Rudolf	SPD
Müller, Annelie	FDP
Müller, Walter	CDU
Nohman, Nohman	CDU
Philipp, Karl-Rainer	SPD
Seidler, Ewald	FWG
Stenzel, Reimar	B90/Grü.
Wagner, Michael	CDU

Pohlheim, 11. August 2015

Udo Schöffmann
Bürgermeister

Stadt Pohlheim
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
Anlagenübersicht zum 1. Januar 2009

	Anschaffungs- und Herstel- lungskosten Stand 01.01.2009	Kumulierte Abschreibun- gen bis zum 01.01.2009	Restbuchwert Stand 01.01.2009	Durch- schnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	%
1.1 <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	54.113,58	1.921,49	52.192,09	96,45
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	11.517,19	6.071,02	5.446,17	47,29
	<u>65.630,77</u>	<u>7.992,51</u>	<u>57.638,26</u>	<u>87,82</u>
1.2 <u>Sachanlagevermögen</u>				
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.892.008,05	0,00	8.892.008,05	100,00
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	13.920.403,85	6.612.049,67	7.308.354,18	52,50
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	22.025.730,09	8.345.883,67	13.679.846,42	62,11
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	365.610,65	163.669,82	201.940,83	55,23
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.095.172,48	1.428.645,53	1.666.526,95	53,84
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.540.900,89	0,00	1.540.900,89	100,00
	<u>49.839.826,01</u>	<u>16.550.248,69</u>	<u>33.289.577,32</u>	<u>66,79</u>
1.3 <u>Finanzanlagevermögen</u>				
Anteile an verbundenen Unternehmen	9.594.652,46	0,00	9.594.652,46	100,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.110.000,00	0,00	1.110.000,00	100,00
Beteiligungen	13.728.522,58	0,00	13.728.522,58	100,00
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	
Wertpapiere des Anlagevermögens	45.726,98	0,00	45.726,98	100,00
Sonstige Ausleihungen	185.922,43	0,00	185.922,43	100,00
	<u>24.664.824,45</u>	<u>0,00</u>	<u>24.664.824,45</u>	<u>100,00</u>
<u>Zusammenfassung:</u>				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	65.030,77	7.992,51	57.638,26	87,72
1.2 Sachanlagevermögen	49.839.826,01	16.550.248,69	33.289.577,32	66,79
1.3 Finanzanlagevermögen	24.664.824,45	0,00	24.664.824,45	100,00
	<u>74.570.281,23</u>	<u>16.558.241,20</u>	<u>58.012.040,03</u>	<u>77,80</u>

Stadt Pohlheim
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
Rückstellungsübersicht zum 1. Januar 2009

	Stand
	<u>1. Januar 2009</u>
	EUR
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.813.921,96
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	13.312.457,00
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
Sonstige Rückstellungen	1.027.255,95
	<u>20.153.634,91</u>

Stadt Pohlheim
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
Verbindlichkeitenübersicht zum 1. Januar 2009

	<u>Restlaufzeiten</u>			
	Gesamt	bis zu einem Jahr	über einem bis fünf Jahre	über fünf Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.361.904,41	324.195,66	1.351.050,00	2.686.658,75
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zu- schüssen, Transferleistungen und Inves- titionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.527,18	1.527,18	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	215.690,16	215.690,16	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Steuern und steu- erähnlichen Abgaben	53.980,27	53.980,27	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbunde- nen Unternehmen und gegen Unterneh- men, mit denen ein Beteiligungsverhält- nis besteht, und Sondervermögen	12.476,68	12.476,68	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	252.180,41	252.180,41	0,00	0,00
	4.897.759,11	860.050,36	1.351.050,00	2.686.658,75

Stadt Pohlheim
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
Forderungsübersicht zum 1. Januar 2009

	Gesamt	<u>Restlaufzeit</u>		
		bis zu einem Jahr	über einem bis fünf Jahre	über fünf Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderung aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	808,14	808,14	0,00	0,00
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	753.492,26	753.492,26	0,00	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.736,16	2.442,00	2.294,16	0,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	1.360.377,91	1.360.377,91	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	109.035,11	109.035,11	0,00	0,00
	2.228.449,58	2.226.155,42	2.294,16	0,00

Stadt Pohlheim
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
Übersicht über die Darlehen zum 1. Januar 2009

Kreditanstalt	Darlehens- kontonum- mer	Zins- satz	fest bis	Ursprungs- betrag	Stand 01.01.2009	Zinsabgrenzung 01.01.2009
		%		EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten						
Deutsche Genossen- schafts Hypothekenbank	3021630306	4,450	Laufzeitende 30.12.2012	306.775,13	85.227,57	0,00
Deutsche Genossen- schafts Hypothekenbank	3021630301	5,370	Laufzeitende 30.12.2010	401.263,39	74.117,80	0,00
Deutsche Genossen- schafts Hypothekenbank	3021630300	5,400	30.03.2018	562.421,07	481.871,50	0,00
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	804852053	6,650	31.12.2011	409.033,50	277.723,01	4.617,15
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	804852059	6,080	Laufzeitende 15.05.2017	323.879,13	181.732,19	1.381,16
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	804852061	5,920	Laufzeitende 31.07.2026	336.725,46	267.728,49	6.603,97
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	804852062	5,590	Laufzeitende 30.03.2016	307.975,49	162.678,87	2.273,44
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	800005140	4,720	Laufzeitende 30.03.2028	766.937,82	612.398,40	7.226,30
Bayerische Hypo-und Vereinsbank	780151205	6,645	31.03.2019	1.022.583,76	655.968,40	0,00
KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau	4130502	5,185	15.11.2009	511.291,88	12.782,26	82,85
KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau	1714662	4,920	15.08.2018	587.985,66	395.365,59	7.294,49
KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau	1236069	4,750	15.08.2017	511.291,88	326.162,36	5.809,77
Sparkasse Gießen	642102627	4,700	30.03.2012	474.758,03	83.068,58	0,00
Sparkasse Gießen	642102678	6,510	30.06.2017	409.033,50	192.884,19	3.139,19
				6.931.955,70	3.809.709,21	38.428,32
Verbindlichkeiten ge- genüber öffentlichen Kreditgebern						
Wirtschafts- und Infra- strukturbank Hessen (ehemals LTH Lan- destreuhandstelle)	7500008889	0,00	Laufzeitende 16.12.2024	255.645,94	204.516,74	0,00
Wirtschafts- und Infra- strukturbank Hessen (ehemals LTH Lan- destreuhandstelle)	7500012020	0,00	Laufzeitende 15.12.2025	409.033,50	347.678,46	0,00
				664.679,44	552.195,20	0,00
				7.596.635,14	4.361.904,41	38.428,32

Stadt Pohlheim
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Vermögensrechnung und dem Anhang – der Stadt Pohlheim zum 1. Januar 2009 erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz nach den Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO-Doppik vom 2. April 2006 sowie nach den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 2. Juni 2008 und den ergänzenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Pohlheim.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Eröffnungsbilanz sprechen.

Dreieich, 13. August 2015

Schüllermann – Wirtschafts-
und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Ing. Stephan Schüllermann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater